

MERKBLATT POSTPRODUKTION

BITTE STELLEN SIE IHREN ANTRAG IM [ONLINE PORTAL](#) UNTER DEM REITER **POSTPRODUKTION**.

ALLGEMEIN

Nach der Richtlinie der Hessen Film & Medien (HF&M) kann für die Postproduktion für programmfüllende Kinofilme Förderung gewährt werden.

Seite 1/7

Voraussetzung für die Antragstellung ist der Abschluss der Dreharbeiten.

Die Förderbedingungen gemäß Punkt VI.3 der Richtlinie sehen vor, dass

- das Projekt vorher keinerlei öffentliche Produktionsförderung im In- und Ausland erhalten hat,
- die Dreharbeiten abgeschlossen sind,
- die Antragsteller*innen eine Betriebsstätte oder Niederlassung oder den Wohnsitz in Hessen haben und
- die Postproduktion in Hessen stattfindet und der nachweisbare Hessen-Effekt mindestens 100% beträgt.

Die Förderung erfolgt als **Zuschuss**.

Die Zuwendung wird bei einer Fördersumme bis 10.000 Euro als Festbetragsfinanzierung vergeben, ab 10.001 Euro als Anteilsfinanzierung. Weitere Informationen siehe Infoblatt Finanzierungsarten.

Alle grundsätzlichen Regelungen zur Förderung finden sich in der [Richtlinie](#). Darüber hinaus können spezifische Bestimmungen im Fördervertrag geregelt werden. Die Abwicklung der Förderung erfolgt nach Förderzusage durch die PricewaterhouseCoopers Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Düsseldorf (PwC).

Bei der Durchführung und Präsentation geförderter Projekte ist in angemessener Weise auf die Förderung durch die HF&M hinzuweisen.

Die Premiere von in der Postproduktion geförderten Filmen soll in Hessen stattfinden.

ANTRAGSBERECHTIGUNG

Antragsberechtigt sind Produzent*innen gemäß Punkt IV.4 und IV.5 der Richtlinie mit eigenen Projekten.

Produzent*innen, die Auftragsarbeiten präsentieren oder erst nach Abschluss der Dreharbeiten in das Projekt eingestiegen sind, sind nicht antragsberechtigt.

Studierende und studentische Projekte (d.h. Abschluss- oder Übungsfilme, die für die Gewerke Produktion/Regie/Buch im Rahmen eines Studiums entstehen) sind grundsätzlich in Main Jury und Talentfilm (mit Ausnahme der Exzellenzförderung gemäß VII.3) nicht antragsberechtigt.

ANTRAGSTELLUNG

Seite 2/7

Ein Beratungsgespräch ist verpflichtend. Bitte vereinbaren Sie gemäß Punkt IV.3 der Richtlinie vor Antragstellung einen persönlichen Termin mit der den zuständigen Förderreferent*innen. Das Beratungsgespräch soll mindestens fünf Werktage vor Ablauf der Einreichfrist geführt worden sein.

Die Einreichung zur Förderung erfolgt ausschließlich über das [Onlineportal](#) der HF&M.

Für die Online-Einreichung ist ein Beratungscode notwendig. Diesen erhalten Sie nach dem Beratungsgespräch mit Ihren Förderreferent*innen.

Für die rechtsverbindliche Antragstellung gelten folgende Bestimmungen:

Die digitalen Antragsdaten müssen spätestens am letzten Tag der jeweiligen Einreichfrist bis spätestens **12 Uhr mittags** im Onlineportal der HF&M eingehen. Entscheidend dabei ist der vom Onlineportal protokollierte Zeitpunkt (Datum und Uhrzeit).

Zusätzlich muss fristgerecht ein Antragsformular mit der Unterschrift der Zeichnungsberechtigten an antrag@hessenfilm.de geschickt werden.

Projekte, deren Anträge nicht fristgerecht im Onlineportal eingehen, gelten als nicht eingereicht und werden der Jury nicht vorgelegt.

Nicht geförderte Projekte können einmalig **und ausschließlich auf Empfehlung der Jury** nach erneutem Beratungsgespräch neu eingereicht werden.

Die Entscheidungen der Jury werden nicht schriftlich begründet.

Mit dem Projekt darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht begonnen worden sein. In Ausnahmefällen kann ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn durch die HF&M gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung wird daraus nicht abgeleitet.

BENÖTIGTE ANTRAGSUNTERLAGEN

Der Antrag soll insbesondere folgende Unterlagen enthalten:

- Bio-/Filmografie der Antragsteller*innen
- Synopsis sowie Kurzbeschreibung/Inhaltsangabe des Projekts (nicht länger als eine DIN A4 Seite)
- Ausführliche Beschreibung des Projekts
- Bisherige Finanzierung des Projekts (das Projekt darf vorher keinerlei öffentliche Filmförderung im In- und Ausland erhalten haben)
- Sichtungsmaterial: **Rohschnitt** über passwortgeschützten Online-Link hochladen (**ein Teaser oder Trailer reicht nicht aus**)
- Selbsterklärung über den Erwerb der Rechte an dem Stoff bzw. Buch und ggf. Musik oder Titel
- Detaillierte Kalkulation der Postproduktion mit ausgewiesenem Hessen-Effekt (Postproduktionsfirmen)
- Angaben zum Hessenbezug
- Finanzierungsplan inklusive Auflistung aller bereits vorhandenen oder geplanten Finanzierungsbausteine
- Projektzeitraum bzw. Postproduktionsplan
- Stab- und Besetzungsliste
- Filmografien der Produzent*innen, Regie, Kamera
- Marketing- und Auswertungskonzept

Seite 3/7

Die HF&M behält sich vor, ggf. sonstige einzelne Dokumente gesondert nachzufordern.

EINSATZ VON KÜNSTLICHER INTELLIGENZ

Werden generative KI-Tools im Antragsprozess oder bei Erstellung und Durchführung einer geförderten Maßnahme genutzt, so ist in geeigneter Weise zu kennzeichnen und zu dokumentieren, welche Tools zu welchem Zweck verwendet wurden. Darüber hinaus kann die HF&M Nachweise anfordern, die belegen, dass die geförderte und maßgebliche kreative Leistung durch die Antragstellenden erbracht wurde.

Es liegt in der Verantwortung der Antragstellenden bzw. Fördernehmenden, dass durch die Nutzung von KI-Tools keine Verletzung von Rechten Dritter erfolgt.

FÖRDERSUMME

Die Fördersumme kann maximal **30.000 Euro** betragen.

Bitte runden Sie die Antragssumme auf Hunderterstellen.

KALKULATION

Die branchenübliche Kalkulation muss alle zur Postproduktion notwendigen Kostenpositionen enthalten (inklusive Eigenleistungen, Beistellungen, Rückstellungen o.Ä.) und in Euro ausgewiesen sein.

Seite 4/7

Auf die Vorlage von sonstigen Anlagen zur Kalkulation wird verzichtet.

Kosten, die vor Antragstellung entstanden sind, werden nicht anerkannt.

EINLAGERUNG EINES BELEGEXEMPLARS IN EINEM ÖFFENTLICHEN FILMARCHIV

Es ist zu beachten, dass fertige Filme in einem öffentlichen Filmarchiv eingelagert werden müssen. Dies kann Kosten verursachen, die bereits bei Antragstellung mit kalkuliert werden sollten.

Die Kosten müssen netto (ohne Mehrwertsteuer) angesetzt sein.

Sofern Sie nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, kann eine Bruttokalkulation (mit Mehrwertsteuer) vorgelegt werden.

SOZIALE NACHHALTIGKEIT

Eine sozial nachhaltige Arbeitsweise, faire Bezahlung und die Einhaltung von sozialen Standards sind für die HF&M von wesentlicher Bedeutung. Die Kalkulation soll dementsprechend angemessen sein.

Aus den eingereichten Unterlagen soll hervorgehen, ob eine Tarifgebundenheit besteht oder ob analog tarifvertragliche Regelungen eingehalten oder ob sonstige Maßnahmen

ergriffen werden, damit die o.g. Maßstäbe für die auf Produktionsdauer Beschäftigten zur Anwendung kommen.

Vorhaben, deren Realisierung nur unter prekären Bedingungen für die Beschäftigten möglich ist, können aus diesem Grund abgelehnt werden.

VIelfalt im Film

Diversität, Inklusion und Gleichberechtigung von Film- und Medienschaaffenden sowie faire Arbeitsbedingungen unter sozialverträglichen Standards sind ein besonderes Anliegen der HF&M und werden fortlaufend weiterentwickelt. Bitte überprüfen Sie dahingehend stets unsere aktuellen Maßnahmen zu dem Thema. Wir empfehlen den Antragsteller*innen, bei ihrer Einreichung – soweit zutreffend – im Antrag ein kurzes Statement zu entsprechenden Punkten, die das Projekt betreffen, zu verfassen.

Seite 5/7

PRODUCER'S FEE

In der Postproduktion kann kein Produzent*innenhonorar anerkannt werden.

RÜCKSTELLUNG UND BEISTELLUNG

Rückgestellte und beigestellte Kostenpositionen sind in der Kalkulation aufzuführen, entsprechend zu kennzeichnen sowie im Finanzierungsplan als Finanzierungsbausteine darzustellen.

Bei Rückstellungen von Gagen besteht eine Sozialversicherungspflicht.

EIGENLEISTUNG

Eigenleistungen sind Leistungen, die die Hersteller*innen als kreative Produzent*in, als Herstellungsleitung, als regieführende Person, als Person in einer Hauptrolle oder als kameraführende Person zur Herstellung des Films erbringt. Bei Animationsfilmen können auch andere Leistungen anerkannt werden, wenn diese mit den im vorigen Satz genannten Eigenleistungen vergleichbar sind. Als Eigenleistung gelten auch Rechte der Hersteller*innen an eigenen Werken wie Romanen, Drehbücher oder Filmmusiken, die zur Herstellung des Films genutzt werden.

Diese Leistungen können höchstens mit den jeweils marktüblichen Preisen angesetzt werden.

Sachliche Leistungen der Produzent*innen können höchstens mit den jeweils marktüblichen Preisen mit einer Reduzierung der Beträge um 25 % angesetzt werden.

Eigene Honorare können nicht angesetzt werden.

HANDLUNGSKOSTEN

In der Postproduktion werden keine Handlungskosten anerkannt.

PRÜFGEBÜHR

Ab einer Fördersumme von 10.001 Euro muss die Prüfgebühr in Höhe von 3% der Fördersumme kalkuliert werden.

Seite 6/7

Die Prüfgebühr für die Fördersumme der HF&M kann als Hessen-Effekt geltend gemacht werden.

ÜBERSCHREITUNGSRESERVE

In der Postproduktion wird keine Überschreitungsreserve anerkannt.

HESSEN-EFFEKT

Die Postproduktion muss in Hessen stattfinden, d.h. 100% der Fördersumme müssen in Hessen verwendet werden und in der Gesamtkalkulation für die Postproduktion detailliert in jeder Kostenposition aufgeführt sein.

FINANZIERUNGSPLAN

Der Finanzierungsplan enthält alle Bausteine Ihrer Finanzierung (Eigenmittel, Fördermittel, Lizenzen, Koproduktionen, Rückstellungen etc.) und muss in der Summe mit den Herstellungskosten der Kalkulation für die Postproduktion übereinstimmen.

Finanzierungsnachweise müssen bei Antrag nur auf Nachfrage vorgelegt werden.

EIGENANTEIL

Ein angemessener Eigenanteil in Höhe von mindestens 5% der Gesamtkosten soll erbracht werden. Dieser kann wie folgt dargestellt werden:

- Eigenmittel (Eigene Barmittel, Crowd-Funding, Sponsoring Barmittel)
- Fremdmittel (unbedingt rückzahlbare Darlehen Dritter)
- Rückgestellte Eigenleistungen (keine Sachleistungen)

Nicht auf den Eigenanteil angerechnet werden können Sachleistungen der Hersteller*innen und Sachleisterkredite technischer Firmen.

AUSZAHLUNG DER FÖRDERMITTEL

Seite 7/7

Die Auszahlung der Fördersumme erfolgt in der Regel in zwei Raten:

- 80% bei Vertragsabschluss
- 20% nach positiver Schlussprüfung

Näheres regelt der Fördervertrag.

STEP

Um dem allgemeinen Fachkräftemangel in der Filmbranche zu begegnen, hat die HF&M ein Weiterqualifizierungsprogramm entwickelt: STEP unterstützt Studierende, Film- und Medien Alumni sowie Quereinsteiger*innen auf ihrem Weg in die Filmbranche. Über die Branchenqualifizierung können Unternehmen und Institutionen finanzielle Mittel beantragen, um Nachwuchs in Projekte und am hessischen Standort einzubinden. Bereits etablierten Filmschaffenden und Quereinsteiger*innen subventioniert STEP-Weiterbildungskosten, um ihr Wissen und ihre Qualifikation auszubauen. Anträge können, nach vorherigem Beratungsgespräch, [online](#) gestellt werden.

Stand Januar 2026 (Richtlinie zum 28.11.2025)